

## Masernschutzgesetz – Info's zur Umsetzung im Erzbistum Köln

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stufte Deutschland im Jahre 2017 wieder als ein Land mit steigender Masernverbreitung ein. Diese Einstufung bewog die Bundesregierung zu handeln und damit ein Masernschutzgesetz einzuführen, das **seit dem 01.03. in Kraft ist**. Bei dem Masernschutzgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches im Wesentlichen neue Vorschriften in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einfügt.

Der ausschlaggebende Grund für den Anstieg der Masernfälle ist die Impfmüdigkeit der Bevölkerung. Mögliche Ursachen der Impfmüdigkeit sind vor allem mangelnde Aufklärung über die Notwendigkeit und die Vorteile einer Impfung, fehlerhafte Informationen über Impfungen und dadurch skeptische und kategorisch ablehnende Haltung, aber auch das fehlende Bewusstsein bezogen auf das Gefahrenpotential ist eine weitere Ursache.

**Ziel des Masernschutzgesetzes** ist zum einen die **Impfpflicht** bestimmter Berufsgruppen einzuführen und zum anderen die Durchführung regelmäßiger und umfassender Aufklärungen der Bevölkerung zum Thema Impfungen mit der Aussicht auf eine Steigerung der Durchimpfungsrate. Die Steigerung der Durchimpfungsrate ist von großer Bedeutung, vor allem dann, wenn es um den **Individualschutz** und den **Gemeinschaftsschutz** (Herdenimmunität) geht, aber auch, um das Vorhaben der WHO im Sinne einer **weltweiten Ausrottung** von Masern zu unterstützen.

Als Folge stellen sich viele Fragen bezüglich der Umsetzung. Hierzu haben wir Ihnen wichtige Informationen zur Unterstützung zusammengestellt:

### **Impfpflicht mit erforderlichlichem Nachweis – Wer ist betroffen?**

Mitarbeitende, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal sind in der Verpflichtung einen Immunschutz gegen Masern nachzuweisen. Eingeschlossen sind Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige (sofern diese nicht nur wenige Tage und/oder nicht nur zeitlich vorübergehend tätig sind). Zu den in der Einrichtung tätigen Personen gehören u. a. auch Küchen- oder Reinigungspersonal, als auch Hausmeister.

Des Weiteren gilt die Impfpflicht für Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1-3 IfSG betreut werden. Im Falle der Kindertagesstätten ist der Immunschutz der Leitung nachzuweisen.

Hiervon ausgeschlossen sind Arbeitnehmer die vor dem 01.01.1971 geboren sind, da diese, mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht haben, was sero-epidemiologische Daten, nach denen in der Vorimpfära 95-98% eine Immunität gegen Masern aufwiesen, bestätigen.

### **Vorgehensweise für Mitarbeitende ohne Immunschutz:**

Insgesamt werden 2 Impfungen mit einem Mindestabstand von 4 Wochen benötigt.

- Für zukünftige Beschäftigte, die noch nicht im Einstellungsverhältnis sind, sollte die Impfung über den Hausarzt erfolgen und in diesem Zuge am ehesten die Kombinationsimpfung mit Varizellen/Windpocken (MMRV) empfohlen werden.
- Für Beschäftigte, die bereits tätig sind, ist der Arbeitgeber mit in der Verpflichtung die Kosten der Impfung zu tragen, aufgrund der speziellen Gefährdung am Arbeitsplatz. Dies kann auch die zweite Impfung bei Neueinstellungen mit einbeziehen.<sup>1)</sup>

## Masernschutzgesetz – Info's zur Umsetzung im Erzbistum Köln

### Die Prüfung der Masernimmunität erfolgt durch Vorlage:

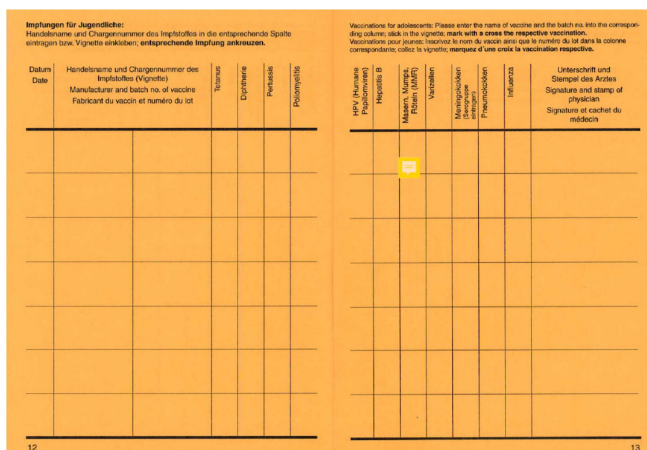
- des Impfausweis bzw. des gelben Kinderuntersuchungshefts, wobei 2 Impfungen<sup>2)</sup> laut Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut ausreichenden Immunschutz bedeuten;
- über ein ärztliches Attest, welches eine Immunität gegen Masern bescheinigt. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte, welche ihren Impfausweis nicht vorlegen möchten oder für Mitarbeitende bei denen aufgrund einer bereits durchgemachten Masernerkrankung ein Immunschutz nachgewiesen worden ist;
- eines ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer entsprechenden Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Der Nachweis über den Immunschutz gegen Masern muss der Leitung der Kindertagesstätten bis spätestens 31.07.2021 vorliegen.

### **Personen, die keinen Nachweis zu den festgelegten Terminen leisten, müssen an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden!**

Die Meldung muss rechtzeitig durch die zuständige Leitung der jeweiligen Einrichtung, unter Angabe personenbezogener Daten des Beschäftigten, erfolgen. Ansonsten droht nicht nur dem Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot, sondern auch der Einrichtungsleitung ein Bußgeldverfahren.

Beschäftigte, die einen Nachweis über eine zeitlich befristete oder auch eine lebenslang andauernde Kontraindikation eingereicht haben, müssen laut neuer gesetzlicher Regelungen, dennoch mit personenbezogenen Daten (u. a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, private Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer/Emailadresse) an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 20 Absatz 9 IfSG). Geschieht dies nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, droht der Leitung ein Bußgeldverfahren.



### **Nachweis Masernimpfungen im Impfpass:**

Im Impfpass befinden sich auf den Seiten normalerweise Spalten, welche mit dem jeweiligen Keim, gegen den geimpft wird überschrieben sind. In den Spalten für Masern sollten dann 2 Kreuze zu finden sein. In der Regel in Kombination mit Mumps und Röteln, ggf. zusätzlich mit Windpocken, da es in Deutschland nur noch den Kombinationsimpfstoff gibt (ein reiner Masernimpfstoff müsste über das Ausland bezogen werden).

In anderen Impfpassvarianten muss z. B. händisch der Keim benannt werden, gegen welchen die Impfung gerichtet ist, oder es werden entsprechende Aufkleber mit Namen/Chargennummer des Impfstoffes eingeklebt.

### **Handelsnamen aktuell zugelassener Impfstoffe laut dem Paul-Ehrlich-Institut:**

- *Masern-Impfstoff Mérieux (Masern-Monoimpfstoff)*
- *M-M-RVAXPRO (Masern-Mumps-Röteln-Lebendvirusimpfstoff)*
- *Priorix (Masern-Mumps-Röteln-Lebendvirusimpfstoff)*

## Masernschutzgesetz – Info's zur Umsetzung im Erzbistum Köln

- *ProQuad (Masern-Mumps-Röteln-Varizellen-Lebendvirusimpfstoff)*
- *Priorix-Tetra (Masern-Mumps-Röteln-Varizellen-Lebendvirusimpfstoff)*

Seit Einführung der Masernschutzimpfung haben sich aber die Impfstoffe samt Namen häufiger geändert, da neue bessere Impfstoffe entwickelt wurden und dafür ältere vom Markt genommen wurden.

Insgesamt kann es daher für einen Laien schwierig werden, Einträge in einem Impfpass richtig zu lesen bzw. zu interpretieren. Häufig sind die Einträge in älteren Ausweisen auch unleserlich. Zusätzlich sind auch noch gewisse Impfabstände für eine wirksame Impfung zu berücksichtigen.

### Masernschutz-Postfach:

Bei unklaren Fällen im Rahmen der Masernimmunitätsprüfung, haben wir ein E-Mail Postfach zum Masernschutz eingerichtet, mit der Möglichkeit uns Kopien des Impfausweises und etwaiger sonstiger Unterlagen zu zuschicken. Auf Grund des Datenschutzes empfehlen wir die persönlichen Daten, wie Name und Geburtsdatum der Mitarbeiter nicht mitzusenden oder diese zu schwärzen. Dies bedeutet, dass wir beim Impfausweis das Deckblatt mit den persönlichen Daten nicht benötigen, sondern nur den Teil mit den dokumentierten Impfungen. Sollten Anfragen zu mehreren Mitarbeitern bestehen, empfehlen wir jedem Impfausweis eine Nummer zuzuordnen um Verwechslungen zu vermeiden. Wir werden anhand der Unterlagen prüfen, ob daraus die Immunität hervorgeht und die weitere Vorgehensweise mitteilen.

Mailadresse: [masernschutz@bad-gmbh.de](mailto:masernschutz@bad-gmbh.de)

<sup>1)</sup> Die Kosten einer notwendigen Masernschutzimpfung werden in der Regel von den gesetzlichen und privaten Krankenkassen übernommen, wenn diese beim Hausarzt durchgeführt werden.

Sofern allerdings die Masernschutzimpfung in einem Gesundheitszentrum der B•A•D GmbH z. B. im Rahmen der Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) durchgeführt wird, bleibt regelmäßig der Arbeitgeber Kostenträger. Rechtsgrundlagen dafür sind neben der **ArbMedVV**, das Arbeitsschutzgesetz (**ArbSchG**), die Biostoffverordnung (**BioStoffV**), sowie die arbeitsmedizinische Regel 6.5 (**AMR 6.5** „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“). Zu beachten ist jedoch, dass die Inanspruchnahme der Masernschutzimpfung im Rahmen der Vorsorge für den Mitarbeiter weiterhin freiwillig bleibt. Zusätzlich bieten wir an, sofern sie dies wünschen, ein ärztliches Zeugnis nach Masernschutzgesetz (§ 20 Absatz 9 IfSG) im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, auszustellen.

Bitte beachten Sie, dass Einstellungsuntersuchungen für die entsprechenden Einrichtungen regelmäßig keinen Immunitätsnachweis gegen Masern beinhalten. Dieser Nachweis kann aber selbstverständlich separat ausgestellt werden. Bitte teilen Sie hier bei der Terminvereinbarung ausdrücklich mit, dass zusätzlich eine entsprechende Immunitätsbescheinigung benötigt wird.

<sup>2)</sup> Bis Mitte der 70er Jahre wurde zum Teil mit einem Maserntotimpfstoff (Fractivac oder Quintovirelon [DPT-IPV-M]) geimpft, welcher auch nach 3-maliger Impfung keinen lebenslangen Schutz bietet. Diese Personen gelten als ungeimpft und sollten die empfohlenen 2 MMR Impfungen erhalten.

### Quellen:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_Masern.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Masern.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02\\_20.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf?_blob=publicationFile)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ04.html>

## Masernschutzgesetz – Info's zur Umsetzung im Erzbistum Köln

### **Grundlegende Informationen zum Masernvirus:**

Masern sind weltweit verbreitet. In Afrika und Asien gehören sie zu den zehn häufigsten Infektionskrankheiten und der Anteil tödlicher Verläufe ist besonders hoch (5-6%).

In Deutschland ist die Häufigkeit der Masern durch die seit etwa 40 Jahren praktizierte Impfung und aufgrund stetig steigender Impfquoten im Vergleich zur Vorimpfära insgesamt deutlich zurückgegangen. Seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2001 ging zunächst auch die Zahl der jährlich an das RKI übermittelten Masernfälle aus den Bundesländern erheblich zurück. Seit 2005 ist ein Trend eines weiteren Sinkens der Anzahl der übermittelten Fälle nicht zu beobachten. Die Anzahl der übermittelten Masernfälle liegt deutlich über den Eliminationszielen der WHO. Seit 2006 ist der Anteil der erkrankten Altersgruppen >10 Jahre bei über 50%.

Masern gehören zu den **ansteckendsten viralen Infektionskrankheiten**, die über das Sprechen, Husten oder Niesen übertragbar sind. Dadurch dass die Ansteckungsfähigkeit bereits 3 bis 5 Tage vor Auftreten des typischen Hautausschlages besteht und auch noch bis zu 4 Tage danach anhält, ist das Risiko eines Masernausbruches äußerst wahrscheinlich. Bei einem Krankheitsverdacht oder einer bestehenden Erkrankung, sowie bei einem Tod durch eine Maserninfektion, besteht eine namentliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.

Das häufigste Problem ist, dass eine Maserninfektion verharmlost und oftmals nur den Kinderkrankheiten zugeordnet wird. Dabei ist dieses Denken irrtümlich, da auch Jugendliche und Erwachsene davon betroffen sein können und viel häufiger als Kinder an verheerenden Komplikationen leiden, welche dauerhafte Schäden im zentralen Nervensystem auslösen oder teilweise auch tödlich verlaufen können.

Eine effektive Therapie bei einer bereits bestehenden Maserninfektion existiert nicht, wodurch die Masernschutzimpfung in erster Linie eine sinnvolle und empfehlenswerte Maßnahme darstellt. Somit besitzt sie einen hohen Nutzen mit gleichzeitig geringem Risiko (sehr gutes Nutzen-Risiko-Verhältnis) und kann auch bis zu 3 Tage nach Kontakt mit einem Masern-Kranken verabreicht werden, sodass eine Ansteckung mit dem Masern-Virus und ein ernster Masernausbruch verhindert werden können.

**Infektionsweg:** Die Masern werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten übertragen und löst bei nahezu allen ungeschützten Infizierten die Erkrankung aus.

**Ansteckungsfähigkeit:** Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 3-5 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis 4 Tage danach an.

**Komplikationen:** Gefährlich sind die Masern aufgrund der möglichen Komplikationen. Durch eine vorübergehende Immunschwäche als Folge der Infektion kann es zu Lungenentzündungen, Mittelohrentzündungen und Durchfällen kommen. Besonders gefürchtet ist die akute postinfektiöse Enzephalitis (1:1000) ca. 4-7 Tage nach dem Masernexanthem, welche bei 10-20% tödlich endet, und bei 20-30% Schäden am zentralen Nervensystem verursacht.

6-8 Jahre nach der Infektion kann es zu der seltenen subakuten sklerosierenden Panenzephalitis (SSPE) kommen (4-11:100.000 insgesamt und 20-60:100.000 bei Primärinfektion von Kindern unter 5 Jahren), welche immer tödlich endet.

In Deutschland lag die Letalität von 2001 bis 2012 bei 1:1000 Masernerkrankten. 2019 wurden bis Mitte November 2019 in Deutschland 503 Masernfälle gemeldet, darunter ein Todesfall.